



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Außengebietsentwässerung im Bereich eines namenlosen Gewässers in der Gemarkung Sauerthal mit Anschluss an den Tiefenbach – Umbau der bestehenden Bachverdolung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG

Durch wiederholte Starkregenereignisse in den Jahren 2014 (August) und 2016 (Juni) kam es vor der bestehenden Bachverdolung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung (Zufluss zum Tiefenbach, Gewässer III. Ordnung) zum Austritt der Wassermengen dieses Gewässers und hierdurch zu erheblichen Überflutungen der Ortslage Sauerthal. Die bestehende Bachverdolung war hydraulisch nicht in der Lage die Wassermengen aufzunehmen. Weiterhin führten Geschiebe und sonstige Grobstoffe zum Versagen des Durchlasses.

Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein kleines Gewässer mit unregelmäßiger, meist geringer Wasserführung. Das namenlose Gewässer hat seinen Ursprung in der Hanglage bei Ransel.

Nach einer offenen Laufstrecke ist das Gewässer ab der Ortslage Sauerthal bis zur Einleitung in den Tiefenbach, Gewässer III. Ordnung, verrohrt.

Aufgrund der bestehenden Problematik, dass die bestehende Verrohrung bei Starkregenereignissen nicht in der Lage ist, die entstehenden Wassermassen aufzunehmen und kontrolliert abzuleiten, war eine Planung zur Ertüchtigung der bestehenden Bachverdolung und des Einlaufbauwerks (Sand- und Geröllfang) sowie eine Überflutungsvorsorge in den unterliegenden Gemeindebereichen auszuarbeiten.

Eine Freilegung des Gewässers wurde geprüft, kommt jedoch aufgrund der engen Ortslage nicht in Betracht.

Folgende Einzelmaßnahmen sind daher vorgesehen:

- Austausch der vorhandenen Gewässerverrohrung auf einer Strecke von etwa 30 m unter geringfügiger Veränderung der Streckenführung.
- Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks mit Überlaufschwelle.
- Hochwasserleiteinrichtungen und Hochwasserschutzmaßnahmen im Straßenbereich
- Rückbau einer Mauerkappe am Tiefenbach zur Hochwasserableitung
- Errichtung von zwei Fangnetzen (Murgangzäune) im offenen Verlauf des namenlosen Gewässers III. Ordnung.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 1941 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 15.03.2018
Im Auftrag:
Cordula Weitzel